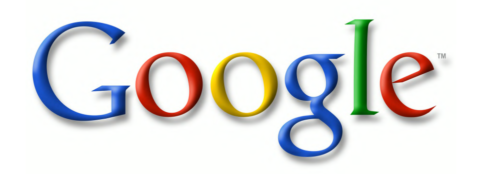





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





# BEITRÄGE

ZUR

# LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

# ELSASS-LOTHRINGEN

XXVIII. HEFT.

# DIE FAHNEN

DER

# STRASSBURGER BÜRGERWEHR

IM 17. JAHRHUNDERT.

VON

**JOSEPH GÉNY.**

MIT 12 FARBIGEN FAHNENABBILDUNGEN.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1902.

# BEITRÆGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE
## von Elsass-Lothringen.

### Band I.

1. **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit 1 Karte (1:300.000). 1 50
2. **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 66 S. Neudruck mit Erläutergn., insbesond. über das altdeutsche Badewesen v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
3. **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
4. **Lenz, Gœthe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 96 S. 2 50
5. **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle. Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

### Band II.

6. **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
7. **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770 bis 76.** Von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 —
8. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065–1648. 114 S. 2 —
9. **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 114 S. 2 —
10. **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

### Band III.

11. **Die Armagnaken im Elsass.** Von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
12. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 158 S. 2 50
13. **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
14. **Das Staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit Karte. 103 S. 2 50
15. **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. 100 S. Mit 1 Karte. 2 50

### Band IV.

16. **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller von Dr. H. Witte. IV u. 143 S. 2 50
17. **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburg's zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 28 S. 1 —
18. **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527—1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutscht von Theodor Vulpinus. 30 S. — 80
19. **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit Uebersichtskarte. IV u. 78 S. 2 —
20. **Die Festung Bitsch** von Hermann Irle. Zweite vermehrte Auflage. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch. 40 S. 1 —

### Band V.

21. **Ritter Friedrich Kappler.** Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. VIII u. 112 S. 3 —
22. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich** und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697) von Hermann Freiherr von Müllenheim u. von Rechberg. 74 S. 2 50

# DIE FAHNEN

DER

# STRASSBURGER BÜRGERWEHR

## IM 17. JAHRHUNDERT.



BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE IN ELSASS-LOTHRINGEN. XXVIII.

# DIE FAHNEN

DER

# STRASSBURGER BÜRGERWEHR

## IM 17. JAHRHUNDERT.

VON

JOSEPH GÉNY.

MIT 12 FARBIGEN FAHNENABBILDUNGEN.



STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1902.

Die Abbildungen wurden in der Lithographischen Anstalt von Fr. Gabelmann Strassburg i. E. ausgeführt.

# Inhaltsangabe.

## Vorwort.

*Vorliegendes Werk bietet die farbigen Abbildungen der zwölf Fahnen der ledigen Bürgerwehr oder Jungmiliz Strassburgs aus dem 17. Jahrhundert und einige Aktenstücke, die einer Handschrift entnommen sind, welche früher im Besitze des Strassburger Ammeisters Franz Reisseissen war. Sie führt den Titel: «Roll über die acht Compagnien lediger und unverburgeter Manschafft sambt damahligen zwoen Compagnien zu Pferdt von der Burgerschafft», und bildet einen kleinen in weissem Pergament eingebundenen Quartband, mit Goldschnitt, von 292 unpaginirten Seiten. Sie gehört jetzt (Nr. 226 der Collection Dorlan) der Bibliothek der Stadt Schlettstadt, die sie im Jahre 1860 von dem Advokaten A. Dorlan gekauft hat. Schrift und Bilder dürften auf einen Muster- oder Compagnieschreiber zurückgehen, der seines Berufes Schild- oder Wappenmaler war, wie es deren im damaligen Strassburg viele und geschickte gab, und sind, vielleicht auf Wunsch des damaligen Oberstleutnants Reisseissen, um 1670 verfertigt worden. Nur die vier Einzeichnungen von den Jahren 1676 und 1677 unter der Liste der Obersten und Oberstleutnants stammen von der Hand Reisseissens.*

*Die übrigen Angaben und Erläuterungen sind folgenden Büchern entlehnt:*

*1. Friedrich Carl Heitz, Das Zunftwesen in Strassburg. 1856.*

2. *Rudolf Reuss, Strassburgische Chronik von 1657—1677: Aufzeichnungen des Ammeisters Franciscus Reisseissen. Strassburg, 1880.*

3. *Rudolf Reuss, Strassburgische Chronik von 1667—1710: Memorial des Ammeisters Franciscus Reisseissen. 1877.*

4. *Der Stadt Strassburg Wachtordnungen. 1672.*

*Zum Vergleiche wolle man noch heranziehen:*

5. *Joh. Andreas Silbermann, Local-Geschichte der Stadt Strassburg. Strassburg, 1775.*

6. *Fréd. Piton, Strasbourg illustré. 1855.*

7. *Rud. Reuss, L'artillerie Strasbourgeoise du XIV^e^ au XVII^e^ siècle, in Revue Alsacienne, 1880.*

8. *Adolph Seyboth, Das alte Strassburg vom 13. Jahrh. bis zum Jahre 1870. Strassburg, 1890.*

9. *Ad. Seyboth, Strasbourg historique et pittoresque. Strasbourg. 1894.*

10. *E. v. Borries, Stadtgeschichte von Strassburg, in Strassburg und seine Bauten. 1894.*

11. *Alfred Touchemolin, Strasbourg militaire. Paris, 1895.*

*Schlettstadt, am 19. November 1901.*

JOS. GÉNY.

---

# I.

Die militärische wie überhaupt die ganze politische Organisation der freien Reichsstadt Strassburg beruhte vom 14. bis zum 17. Jahrhundert auf den Zünften. In dieser letztern Zeit verteilte sich die Bürgerschaft auf 22 Zünfte: zwei adelige und zwanzig Handwerkerzünfte. Die Zünfte der Geschlechter oder Konstöffler, wie sie genannt wurden, hiessen die erste zum Mühlstein und die andere zum Hohensteg und sind in der Geschichte zur Genüge bekannt durch die Fehden und Streitigkeiten der beiden Familien von Mülnheim und der Zorn.

Die nichtadeligen Bürger bildeten folgende 20 Zünfte:

1. Die nautae oder Schiffleute, die Zunft zum Anker.
2. Die mercatores oder Kaufleute, Krämer, mit den Hutmachern und Secklern, die Zunft zum Spiegel.
3. Die Freiburger, d. h. caupones vel liberi cives oder Wirte und «Müssiggänger».
4. Die Tucher, d. h. fullones oder Wollschläger oder Walker, die Wollen- und Leinenweber.
5. Die Metzger oder laniones, die Zunft zur Blume.
6. Die frumentarii oder Korn- und Mehlleute, die Müller und Scherer, die Zunft zur Lucerne oder Laterne.
7. Die salsamentarii oder Salzleute, Salzmesser, die Klein- und Althändler, Seiler, Biersieder, Fasszieher, Karcher und Taglöhner, die Zunft zur Möhrin.

8. Die aurifabri oder Goldschmiede, die Maler, Buchdrucker, Buchbinder, Seidensticker, Glaser und sonstige Künstler, die Zunft zur Stelze.
9. Die pistores oder Bäcker.
10. Die pelliones oder Kürschner.
11. Die doliarii oder Küfer.
12. Die coriarii oder Gerber mit den Pergamentern.
13. Die vinarii oder Weinsticher.
14. Die sartores oder Schneider.
15. Die fabri ferrarii oder Schmiede, Schlosser, Gürtler, Nadler, Spengler und Bader.
16. Die sutores oder Schuhmacher.
17. Die piscatores oder Fischer.
18. Die fabri lignarii oder Zimmerleute, Wagner, Schreiner und Drechsler.
19. Die hortulani oder Gärtner mit je einer Zunftstube in den drei Vorstädten: Weissturmstrasse, Steinstrasse und Krutenau.
20. Die cœmentarii oder Maurer, Steinmetze, Hafner und Pflästerer.

An der Spitze der Verwaltung stand der Rat, welcher sich aus 31 Mitgliedern zusammensetzte: nämlich 10 aus den Konstöfflern, deren vier Stadtmeister waren, 20 aus den Handwerkerzünften und einem auch von diesen letztern ernannten Ammeister. Mit diesem Ammeister wurde der Rat jährlich zur Hälfte wiedergewählt durch die Schöffen aus den Zünften, zu denen die Abgehenden gehörten. Auf jede der 20 Handwerkerzünfte kamen 15 scabini oder Schöffen, die ihr Amt lebenslänglich behielten, und zu welchen der von dem Rate und den XXI. aus dem beständigen Regiment bezeichnete Oberherr und der von den Schöffen erkorene Ratsherr zählten. Jede Zunft hatte dann noch ihren Zunftmeister und ihr eigenes Gericht. In allen wichtigen Stadtangelegenheiten berief der Rat die 300 Schöffen zur gemeinsamen Beratschlagung.

Neben dem Rate gab es noch besondere Kollegien oder Kommissionen, die sogenannten drei geheimen Stuben: zuerst die XIII. oder Dreizehner: nämlich vier Patrizier, vier Handwerker und vier Altammeister, welche die auswärtige und allgemeine Politik leiteten. Dann die XV. oder Fünfzehner: fünf Adelige und zehn Handwerker, die weder Ammeister noch Räte oder Beamte sein durften. Sie ergänzten sich durch Kooptation und blieben im Amte, so lange sie kein anderes annahmen. Zu ihrer Kompetenz gehörte die gesamte innere Verwaltung. Endlich die XXI. oder Einundzwanziger, die gewöhnlich die Zahl von 32: nämlich 10 vom Adel und 22 von den Handwerkern, nicht überschritten und als alte Herren vom Regiment zum Rate beigezogen wurden. Zu diesen XXI. gehörten in der Regel die XIII. und XV., so dass, wenn einer zum Ammeister, zum XIII. oder XV. gewählt wurde, er auch zugleich zum XXI. gemacht wurde.

Diese drei Stuben bildeten zusammen das beständige oder ewige Regiment der Stadt im Gegensatz zu dem Rat, dem Ammeister und den vier adeligen Stadtmeistern, welche jährlich aus den zehn Ratskonstöfflern ernannt wurden und deren jeder ein Vierteljahr den Vorsitz führte.

## II.

Die meisten städtischen Verordnungen, Dekrete und Mandate gingen von den «Herren Rät und XXI.» aus. Die Militärverwaltung lag in den Händen der XIII. Jeder, der in Strassburg sich ansässig machen wollte, musste das Bürgerrecht empfangen, sei es als Bürger oder Hintersasse, und dazu in eine Zunft eintreten. Er musste sein gutes Seitengewehr und eine eigene Muskete haben und war verpflichtet, in Kriegs- oder Feuersnot, bei Geschellen oder Aufläufen mit seinen Zunftgenossen auf dem ihnen bestimmten Lärm- oder Paradeplatz zu erscheinen und den von den Magistratsherren oder den Offizieren erteilten

Befehlen zu gehorchen. In früheren Zeiten nahmen die waffenfähigen Bürger auch an den auswärtigen Kriegen teil. Da dieses aber nicht im Interesse der Stadt lag, so wurde in diesem Falle kein Zwang mehr ausgeübt; die Stadt nahm Söldner oder Soldaten in ihren Dienst, die teils aus Freiwilligen aus ihrer Mitte, teils aus fremden Kriegsknechten sich rekrutierten und deren Zahl je nach Bedarf vermindert oder erhöht wurde. Diese Söldner (Guardiknechte, Soldatesca, Soldaten) hatten die Wachen an den Stadtthoren und an der Pfalz zu besetzen und dienten als Leibgarde dem Ammeister und den andern Herren des Magistrats. Diese Wachtposten wurden, besonders in Kriegszeiten, durch die von den Zünften gebildete Miliz oder Bürgerwehr verstärkt. In schwierigen Verhältnissen, wie sie etwa von 1632 bis 1681 für Strassburg an der Tagesordnung waren, wurden auch die über zwanzig Jahre alten Söhne, Gesellen und Knechte der Zünftigen herangezogen und, wenn nötig, noch ein «Ausschuss» von dem Lande, d. h. aus den unter der Herrschaft Strassburgs stehenden Ortschaften herbeigerufen. Im Jahre 1616 war die Stadt in fünf Quartiere eingeteilt, deren jedes seine besondere Fahne hatte und nach der Farbe dieser Fahne das blaue, gelbe, grüne, weisse oder rote Quartier genannt wurde. Um diese Fahnen hatten sich die bewaffneten Bürger gegebenenfalls auf den Sammel- oder Lärmplätzen zu schaaren.

Die blaue Fahne trug in ihrem Felde die Inschrift oder den Spruch:

Zu Gottes Ehren.
1616.

Die gelbe:

S. P. Q. A.
C. R. P. C.
1616.

Die grüne:

Pugna pro Patria.
1616.
[d. h. kämpfe fürs Vaterland.]

Die weisse: Gott walts,
Ich wags.
1616.
Die rote: Spero, dum spiro.
1616.
[Ich hoffe, so lange ich lebe.][1]

## III.

Nach Ausbruch des dreissigjährigen Krieges hatte Strassburg, obschon die Sympathien des grössten Teiles der Bürgerschaft auf Seite der Evangelischen waren, längere Zeit zwischen der protestantischen Union und dem Kaiser geschwankt und zu lavieren geuscht. Aber nach dem Erlass des Restitutionsediktes vom Jahre 1629 und den in den folgenden Jahren unopportunen Versuchen der kaiserlichen Kommissare, dieser Verordnung auch in Strassburg Eingang zu verschaffen, hatte der Magistrat aus Furcht, die eingezogenen Kirchen- und Klostergüter den Katholiken wieder zurückerstatten zu müssen, in einem geheimen Vertrag im Juli 1632 sich mit Gustav Adolf verbündet und so den Schweden das Elsass freigegeben. So gross in der Stadt die Freude über die Siege der Schweden gewesen war, so niederschmetternd wirkte dann die Kunde von dem Tode des Königs in der Schlacht bei Lützen. Da man den Zorn und die Rache des Kaisers zu fürchten hatte, wurde Tag und Nacht an den Mauern und Wällen gearbeitet, Söldner wurden geworben und ausser der zünftigen Bürgerwehr wurden zu Anfang des Jahres 1533[2] noch acht Freiwilligen-Kompagnien zu Fuss gebildet. Bei ihrer Aufstellung blieb noch die alte Zunftorganisation massgebend. Die alte Quartiereinteilung scheint hier von keinem Einfluss ge-

---

[1] F. C. Heitz, Das Zunftwesen, S. 136.
[2] Die Angabe Walters (Reuss, Strassburg im 30jähr. Kriege, S. 33), dass die acht Kompagnien erst im Jahre 1637 aufgerichtet worden seien, ist somit irrig.

wesen zu sein. Höchstens lässt sich ein solcher, jedoch auch nicht leicht, in Bezug auf die Fahnen, deren Abbildungen diesem Werke beigegeben sind, nachweisen.

1. Die erste Kompagnie allein hatte drei verschiedene Fahnen, deren Herstellung wahrscheinlich nur auf den Wunsch der Fähnriche zurückzuführen ist, die aber später gleichzeitig nie in Gebrauch gewesen sein dürften.

Die Fahne des Fähnrichs Hans Theobald Güntzer war grün mit einer roten Lilie auf weissem Feld in der Mitte und mit dem Mutspruche am obern Rande:

ICH WAGS, GOTT WALTS.

Die Fahne des Fähnrichs Martin Andreas König war weiss mit einer roten Lilie und demselben Spruche wie die erste.

Die letzte Fahne, die des Fähnrichs Mattheus Kniebs war rot mit dem von einem grünen Lorbeerkranz umfassten Kniebs'schen Familienwappen und der Jahreszahl 1669. An den oberen Enden des Kranzes befanden sich rechts das Reisseissen'sche Wappen und links ein mir unbekanntes, wohl das Mülb'sche. Darüber standen eine weisse Lilie und der Spruch:

ZVM · SCHVTZ · ZVM TRVTZ ·

2. Die Fahne der 2. Kompagnie, welche Abraham Habrecht trug, war weiss und rot mit roter Stange und mit einem von oben nach unten querliegenden oder schrägrechten weissen Spruchbande:

SPES MEA CHRISTVS.
**[Meine Hoffnung ist Christus.]**

An jeder äussern Spitze befand sich eine weisse Lilie.

3. Die Fahne des Fähnrichs der 3. Kompagnie, Franz Rudolf Gouschard, war blau mit dem von 3 weissen Lilien umgebenen Wappen Strassburgs und dem Spruche:

Gott<br>Mit Vnß<br>Allezeit.

An jeder Ecke zeigte sich eine dreiteilige gelbe Flamme.

4. Der Fähnrich der 4. Kompagnie, Joachim Rüderer, hatte auch eine gelbumränderte blaue Fahne mit dem Strassburger Wappen und einer goldenen Lilie. Ihr Mutspruch lautete:

PRO RELIGIONE ET PATRIA DVLCE PERICVLVM
TANDEM BONA
CAVSA
TRIVMPHAT.

[Für Religion und Vaterland ist süss die Gefahr,
Zuletzt siegt die gute Sache.]

5. Die Fahne des Fähnrichs Rudolf Beza der 5. Kompagnie war weiss-blau-rot mit roter Stange: in der Mitte das mit einer weissen Lilie verzierte Wappen Strassburgs und über dem Ganzen ein mit einem Schwerte bewehrter Arm. In dem obersten blauen Streifen standen die Worte:

HOC VINDICE DVRABIT.

[Es wird halten unter diesem Schutz.]

Und auf dem mittleren die Jahreszahl MDC XXX III.

6. Die Fahne der 6. Kompagnie war dem Fähnrich Lorenz Günther anvertraut. Sie war grün; in der Mitte befand sich das von zwei roten Rosen und einem Dornenkranze umgebene Stadtwappen und oben und unten der Mutspruch:

WER HIE WILL ROSEN BRECHEN.
SOLL NICHT ACHTEN DORNEN STECHEN.

An den vier Ecken war je eine weisse Lilie.

7. Der Fähnrich der 7. Kompagnie, Philipp Jakob Ehrhard, hatte eine blaue Fahne mit der Jahreszahl 1633 am untern Rande. Oben stand der Spruch:

ZV GOTTES EHREN THV ICH MICH WEHREN.

In der Mitte war eine mit goldenem Lorbeerkranz umfasste weisse Lilie.

8. Auch die Fahne der letzten und 8. Kompagnie war blau und an jeder Ecke mit einer weissen Lilie verziert.

In der Mitte umgab ein goldener Lorbeerkranz das Stadtwappen, über und unter welchem man die Worte las:

MIT FREVD DARAN.
MIT GLVCK DARVAN.

Ihr Träger war Johann Carl Zorn.

Ueber Zusammensetzung, Lärmplätze und Ordnungen dieser acht Kompagnien erteilen folgende Aktenstücke genügenden Aufschluss.

## IV. Stammrolle der acht Kompagnien zu Fuss.

Volget[1] nun die Roll über die acht Compagnien zu Fuß junger Mannschafft, so inn Anno 1633 zum ersten Mahl auffgericht und dazumahl dem Loß nach folgender Weiß collocirt worden.

Ueber solches Regiment gesetzte Obristen:

1633. Herr Martin Andres König[2] XXIer, inn Anno . . XIIIer.
1664. Herr Johann Jacob Erhardt[3] XIIIer.
1664. Herr Johann Philipp Mülb[4] XVer und in Anno 1668 XIIIer.
1676. Franciscus Reißeißen[5] XIIIer.

---

[1] Roll etc. S. 55—187. Die Orthographie des Originals mit Ausnahme der Schreibung der Anfangsbuchstaben ist beibehalten.

[2] Mitglied des grossen Rats 1631, als XIII. gestorben 1664.

[3] Wurde XXI. im Jahre 1651, dann XV. 1652, XIII. 1663 und starb 1670.

[4] War Buchdrucker und kam in den grossen Rat 1652, in die XXI. Stube 1657, zu den XV. 1658, zu den XIII. 1668. Starb 1675.

[5] Aus dem Lebenslauf des Franciscus Reisseissen können wir so recht ersehen, welche Aemter den vornehmsten Bürgern Strassburgs zugänglich waren. Reisseissen wurde geboren am 26. Oktober 1631, besuchte das Gymnasium 1640—1649 und wurde als stud. phil. an der Universität Strassburg am 27. März 1649 immatrikuliert. (G. Knod, Die alten Matrikeln der Universität Strassburg, I. Bd., S. 328.) Er schrieb eine Disputation de cive democratico und verteidigte sie in öffentlicher Sitzung am 20. Sept. 1651. Dann wandte er sich dem Rechtsstudium zu und unternahm von März 1653 bis Mai 1655 eine grössere Reise durch die Schweiz, Frankreich, England, Holland und das Rheinland. 1659 liess er sich in die Fischerzunft aufnehmen und wurde am 20. Dez. desselben Jahres Schöffe am Zunftgerichte;

1677. Herr Johann Leonhard Fröreißen[1] XIIIer.

Obristleütenant:

1655. Herr Johann Jacob Erhardt XVer.
1663. Herr Johann Philipp Mülb XVer, gewesener Adjunctus Herrn XIIIer König.
1665. Herr Balthasar Kraut[2] XXIer.
1668. Herr Franciscus Reißeißen XXIer und in Anno 1669 XVer.
1676. Bin ich ahne Statt Herrn XIIIer Johann Philipp Mülben seeligen zu einem Obristen bey meinen Herren

---

dann nacheinander 1660 Zumann beim kleinen Rat, 1662 Beisitzer des Polizeigerichts und des grossen Rats, 1663 Oberfortifikationsherr, 1665 Beisitzer des kleinen Rats als Konstoffler, 1667 Jan. 3 abermals Beisitzer des grossen Rats, Jan. 10 verordneter Herr zu den Kinderverträgen und Rossstreiten, Jan. 14 verordneter Herr zu den Oberfortifikationsherren, Mai 1 Deputierter des grossen Rats zu dem Jubiläum der Universität, 1668 Sept. 26 Einundzwanziger und Oberstleutnant der Jungmiliz, 1669 März 20 XV., März 22 Oberherr bei der Gerberzunft, 1670 Assessor des Polizeigerichts, 1671 desgl. beim Ehegericht, 1672 Assessor Universitatis und Pfleger der Roten Kirche, 1673 Deputierter zum Herrenstall und Obmann der Posamentierer, 1675 Landpfleger des Amtes Marlenheim und XIII., Okt. 30 Abgeordneter Strassburgs beim kaiserlichen Feldherrn Montecuculi in Pforzheim, 1676 Oberwachtherr und Visitator der niedern Gerichte, 1677 Jan. 4 regierender Ammeister, 1678 Jan. 25 städt. Deputierter zu König Ludwig XIV. nach Metz, Juli 15 verteidigte er ohne Erfolg die Rheinschanzen bei Kehl gegen Créquy, Juli 30 ging er als Abgesandter nach Kehl zum kaiserl. General Herzog Karl von Lothringen, Aug. 13 wurde er wieder XIII., in demselben Jahre Oberkirchenpfleger zu St. Thomas und Pfleger des Frauenhauses, 1679 Ober-Mess- und Oberjägerherr, Okt. 14 städt. Abgeordneter zu Karl von Lothringen nach Kehl, 1682 Juni 4 desgl. zum neuen Bischof Wilhelm von Fürstenberg, Aug. 12 desgl. zum Gouverneur M. de Chamilly, 1683 Jan. 7 Ammeister zum zweiten Male, 1686 Scholarch bei der Universität und Pfleger der Karthause, 1689 Jan. 6 Ammeister zum dritten Mal und Konservator der Rechte und Privilegien der Stadt, 1690 Okt. 7 Obermarstallherr, 1695 Jan. zum vierten Mal Ammeister, 1696 Oberjägerherr, 1701 Ammeister zum fünften Male und 1707 zum sechsten Male. Er starb plötzlich, vom Schlage gerührt, im 80. Lebensalter am 23. Dez. 1710 und wurde nach der grossen Leichenfeier in St. Thomas in der Ortskirche von Fürdenheim am 28. Dezember begraben. (R. Reuss, Aufzeichnungen und Memorial Reisseissens, S. 16 und XII.)

[1] Geboren 1629, Mitglied des grossen Rats 1660, XXI. 1669, XV. 1670, XIII. 1675, Ammeister 1679 und 1685, gestorben 1690. Unterzeichnete die Kapitulation von 1681.

[2] Im grossen Rat 1663, XXI. 1664, gestorben 1668.

den XIIIern erkosen wordten und Herr XVer Johann Philipp Würtz[1] zu einem Obristleütenant.

1677. Alß ich zu einem regierenden Ammeyster erkosen wordten, hab ich die Charge eines Obristen resignirt, da dan ahn meine Stell Herr XIIIer Johann Leonhardt Fröreißen erwehlt wordten.

**I. Compagnie.**

Hat ihren Lärmenplatz auff dem Fischmarckh bey dem newen Baw nahe bey der Cantzley.

Bestehet von einer ehrsamen Zunfft der Spiegel undt theils Lucernen undt Ancker, deren Zünfftige ihre junge Leuthe herbey zue schaffen haben.

Capitain:

1633. Herr Niclaus Ammia.
Herr Carlen Spieß.
1669. Herr Johann Wolff[2] von Moltzheim.

Leütenant:

1633. Herr Daniel Lefier.
1643. Herr Ambrosius Reichßhoffer.[3]
Herr Johann Carl Spieß.
1659. Herr Johann Wolff von Molßheim.
1669. Herr Martin Andres König.[4]

Fenderich:

1633. Herr Hannß Theobaldt Güntzer.
1653. Herr Martin Andreß König.
1669. Herr Matthaeus Kniebs.

---

[1] In der Chronik Reisseissens (ed. R. Reuss) wird er Johann Friedrich genannt. Philipp wird ein Schreibfehler sein.

[2] Wohl der Major Wolff, welcher im Hause des Ratsherrn Würtz mit dem Oberstleutnant Balth. Kraut am 18. Jan. 1667 handgemein wurde. (Aufzeichnungen Reisseissens, S. 71. Vergl. auch Memorial, S. 36.)

[3] War Ratsherr 1650 und gab im Jahre 1677 zu Strassburg eine Brasilianische und Westindische Reisebeschreibung heraus. (R. Reuss, Aufzeichnungen Reisseissens, S. 100, und ders., Abenteuer eines Strassburgers in Brasilien, 1629—1632, in dem Strassburger Wochenblatt, Sept. 1879.)

[4] War Sohn des Oberstleutnants Martin Andreas König; wurde 1671 Ratsherr und 1672 XXI. und starb am 28. Oktober 1674.

F ü h r e r:

1643. Herr Hannß Wolff von Molßheim.
1669. Herr Johann Jacob Saltzmann.

S e r g a n t e n·

Herr Johann Edom.
Herr Friderich Balthasar Kaltt.
Herr Hannß Lamprecht.
Herr Hannß Jacob Wydemann.

C o r p o r a l:

Herr Frantz Chuon.
Herr Johann Conrad Huth.
Herr Albertus Leydecker.
Herr Rudolph Steeg.
Herr Hannß Martin Gießbrecht.

C a p i t a i n d'A r m e s:

Herr Hannß Dieboldt Ulrich.

M u s t e r s c h r e i b e r:

Herr Elias Winckler.

P f e i f f e r.
T r o m m e n s c h l ä g e r:

Hannß Philipps Küffel.
Hannß Rudolph Schranckenmüller.
Johannes Fehrler.
Hannß Jacob Küffel.
Hannß Georg Ganß.

M u ß q u e t i r e r:

1669. hat sich starck befunden 200 Mann.

**II. Compagnie.**

Hat ihren Lärmenplatz auff dem Stephansplan gegen dem ephanscloster hinüber.
Bestehet von einer ehrsamen Zunfft der Schmidt undt Maurer, ren Zünfftige ihre junge Leuth herbey zue schaffen haben.

Capitain:

1633. Herr Andreas Capeller.
Herr Hannß Michael Fridt.
Herr Hannß Georg Hebner.
1663. Herr Christoph Städel.[1]

Leütnant:

1633. Herr Jacob Borst.
Hannß Georg Hepner.
1666. Herr Isaac Habrecht.

Fenderich:

1633. Herr Abraham Habrecht.
1642. Isaac Habrecht.
1663. Herr Daniel Habrecht.

Führer:

Herr Antoni Wentzel.
Herr Hannß Jacob Schneider.
1672. Herr Tobias Städel.

Serganten:

Herr Caspar Dieffenbach.
Herr Jacob Hoffmann.

Corporalen:

Caspar Steiner.
Caspar Graßer.
Gottfridt Reimischnistel.

Capitain d'Armes:

Herr Antoni Füßel.

Musterschreiber.

Pfeiffer.

Trommenschläger:

Hannß Jacob Seyffermann.
Hannß Jacob Hirsch.
Hannß Dieboldt Nägelin.
Friderich Weister.
Andreas Schäffer.

---

[1] Wohl Sohn des Ammeisters Christoph Städel; war im grossen Rat 1671, XXI. 1677, XV. 1678.

Musquetirer:

1669 hat sich starckh befunden 196 Mann.

### III. Compagnie.

Hat ihren Lärmenplatz auff dem Jungen St.-Peter-Kirchhoff. Bestehet von einer ehrsamen Zunfft der Schneider, Gartner, Under-Wagner, Gartner-Steinstraß undt Gartner-Crautenaw, deren Zünfftige ihre junge Leuthe herbey zu schaffen haben.

Capitain:

1633. Herr Peter Triponet.
1648. Herr Johann Kornmann.
1667. Herr Tobias Städel.
1670. Herr Ernestus Preßler.

Leütenant:

1633. Herr Jonas Andres von Veßenheim.

Fenderich:

1633. Herr Frantz Rudolph Gouschart.
Herr Johann Kornmann.
. . . Städel.
1667. Herr Johann Frantz König.

Führer:

Herr Ernestus Preßler.

Serganten:

Johann Kreß.
Johann Funckh.
Johann Jacob Wagner.

Corporalen:

Johann Jacob Ihringer.
Johann Michael Heyer.
Dieboldt Rhiel.
Dieboldt Hohe.

Capitain d'Armes:

Johann Adam Göltz.

Musterschreiber.
Pfeiffer.
Trommenschläger:

Hannß Michael Schweitzer.
Hannß Ganß.
Balthasar Waltz.
Daniel Reinnach.
Hannß Georg Glockh.
Thoman Reißer.

Mußquetirer:

1669 hat sich starckh befunden 200 Mann.

### IV. Compagnie.

Hat ihren Lärmenplatz gegen dem Speyerthor über.
Bestehet von einer ehrsamen Zunfft der Tuecher undt Möh
deren Zünfftige ihre junge Leuth herbey zu schaffen haben

Capitain:

1633. Herr Hannß Adam Hünerer.
1655. Herr Joachim Rüderer.
1668. Her Theobaldt Küstner.

Leütenant:

1633. Herr Wolffgang Grünwaldt.
1641. Herr Joachim Rüderer.
1663. Her Hannß Theobaldt Küstner.
1668. Herr Hannß Adam Hünerer.[1]

Fenderich:

1633. Herr Joachim Rüderer.
Herr Matthis Goll.
1652. Herr Hannß Adam Hünerer.
1668. Rerr Daniel Reißhoffer.

Führer:

1643. Herr Paul Friderich Marbach.
Herr Jacob Sandrat.

---

[1] Vergl. Memorial, S. 140, Prozess Hünerer gegen die Stadt
dem Conseil souverain zu Breisach wegen der Steinbock'schen
schaft.

Serganten:

Herr Jacob Soderer.
Herr Hannß Hanßer.
Herr Johann Carlen Schrag.

Corporal:

Herr . . . Kipß.
Herr . . . Spielmann.
Herr . . . Roßa.

Capitain d'Armes:

. . . Dürninger.

Musterschreiber:

Johann Paul Platz.

Pfeiffer.
Trommenschläger:

Hannß Carl Geßensohn.
Michael Seboldt.
Niclaus Lützenburger.
Johannes Keßler.
Hannß Carl Keßler.
Melchior Heckh.

Mußquetirer:

1669 hat sich starckh befunden 210 Mann.

**V. Compagnie.**

Hat ihren Lärmenplatz auff dem Barfüßerplatz nahe . . .
Bestehet von einer ehrsamen Zunfft der Schuhmacher undt Weinsticher, deren Zünfftige ihr jungen Leüth herbey zu schaffen haben.

Capitain:

1633. Herr Johann Hypolitus.
Herr Hannß Lobstein.
Herr Johann Leonhardt Fröreißen.
1669. Herr Simon Pauli.

Leütenant:

1633. Herr Michael Käß.
Herr Augustin Schnuphagen.

Fenderich:

1633. Herr Rudolph Beza.
1643. Herr Augustin Schnuphagen.
Herr Michael Käß.

Führer:

1643. Herr Johann Gumprecht.
Hannß Jacob Fröreißen.

Serganten:

Matthaeus Schlachtmann.
Michael Ziegler.
Daniel Fießel.

Corporal:

Philipp Haffner.
Hannß Georg Schimpff.
Friderich Meyer.
Hannß Georg von Awenen.

Capitain d'Armes:

Philipp Merckel.

Musterschreiber.
Pfeiffer.
Trommenschläger.
Mußquetirer:

1669 hat sich starck befunden 159 Mann.

**VI. Compagnie.**

Hat ihren Lärmenplatz auff dem Barfüßerplatz gegen . . .
Bestehet von einer ehrsamen Zunfft der Becken undt Kürschner, deren Zünfftige ihre junge Leüth herbei zu schaffen haben.

Capitain:

1633. Herr Lucas Roßenzweyg.

Leütenant:

1633. Herr Georg Brün.
Herr Hannß Martin Dautel.

Fenderich:

1633. Herr Lorentz Günther.
Herr Hannß Jacob Rosenzweig.

Führer:

Herr Johann Davidt Traner.

Serganten:

Georg Riedel.
Jacob Redtslob.

Corporal:

Johann Mockh.
Heinrich Uhlmann.
Hannß Georg Helbeckh.

Capitain d'Armes:

Hannß Georg Planckh.

Musterschreiber.
Pfeiffer.
Trommenschläger:

Lorentz Rothmann.
Hannß Jacob Rothbach.
Hanns Michael Roth.
Hannß Philipp Hagmeyer.

Mußquetirer:

1669 hat sich starck befunden 135 Mann.

## VII. Compagnie.

Hat ihren Lärmenplatz auff dem Barfüßerplatz.

Bestehet von einer ehrsamen Zunfft der Steltz, Gerber undt Zimmerleüth, deren Zünfftige ihre junge Leüth herbey zu schaffen haben.

Capitain:

1633. Herr Johann Jacob Schultes.
1634. Herr Paul Gionet.
1643. Herr Daniel Bitto.
Herr Johann Baptista Fecher.
Herr Georg Büttner.

Leütenant:

1633. Herr Paul Gionet.
Herr Hieronymus Berger.

Herr Hannß Georg Büttner.
Herr Paulus Helwig.

Fenderich:

1633. Herr Philipps Jacob Erhardt.
. . . Franckenberger.
Herr Paulus Helwig.
Herr Hannß Jacob Erhardt.

Führer:

1643. Herr Baptista Fecher.
Herr Jacob Sebastian Gambß.

Serganten:

Georg Andres Dolhopff.
Georg Brodtfisch.
Samuel Berion.

Corporal:

Herr Wendling Dieterlin.
Georg Büttner.
Jacob Königen.
Johann Seppen.

Capitain d'Armes.

Conradt Weber.

Musterschreiber:

Johann Friderich Redwitz.

Pfeiffer.
Trommenschläger.
Mußquetirer:

1669 hat sich starckh befunden 218 Mann.

### VIII. Compagnie.

Hat ihren Lärmenplatz auff dem Barfüßerplatz bey . . .
Bestehet von einer ehrsamen Zunfft der Bluem, Freyburger, Küeffer undt Fischer, deren Zünfftige ihre junge Leüth herbey zu schaffen haben.

C a p i t a i n:

1633. Herr Carlen Neff.
Herr Hannß Martin Buckel.
Herr Daniel Andres Widt.

L e ü t e n a n t:

1633. Herr Hannß Lobstein.
1643. Herr Hannß Dieboldt Bechtoldt.
1657. Herr Christoph Jacob Mockhel.
Herr Hannß Carl Zorn.
1669. Herr Niclaus Spihlman.

F e n d e r i c h:

1633. Herr Johann Carl Zorn.
Herr Philipps Lerse.

F ü h r e r:

1669. Herr Michael Keckh.

S e r g a n t e n:

Herr Hannß Georg Holtzschuch.
Herr Lorentz Arnoldt.
Herr Hannß Peter Montfort.
Herr Bernhardt Wagner.

C o r p o r a l:

Sebastian Ebinger.
Jacob Sandrat.
Johannes Decimator.

C a p i t a i n d'A r m e s:

Lorentz Meyer.

M u s t e r s c h r e i b e r.
P f e i f f e r.
T r o m m e n s c h l ä g e r.
M u ß q u e t i r e r:

1669 hat sich starckh befunden 240 Mann.

## V. Ordinantz[1] für den Herrn Oberhauptmann und Herrn Oberlieutenant über den Außschutz der jungen Mannschafft.

Es wird der Herr Oberhauptmann und der ihme zuegeordnete Herr Oberlieutenant ihnen alles Fleißes angelegen sein laßen, daß die ihrem Commendo undergebene Compagnien in gutem Standt und Weßen möglichst conservirt undt erhalten werden mögen. Zu welchem End sie dann die Capitain deroselben sampt oder sonders zu sich erfordern undt von ihner Bericht einzuziehen, ob die Compagnien mit hohen und niedern Officiren annoch ersetzt undt versehen; ob sie ahne Mannschafft zue oder abgenommen. Da auch von den hohen Officiren einer oder mehr mit Todt abgangen oder sonsten untüchtig worden were, haben sie solches mit den oberen Zeugherren umb fördersame Ersetzung der vacirenden Stellen zu communiciren, die nidere Officia aber, als Corporal undt Rottmeister, mit Zuziehung der oberen Befechlshaher nach ihrem gut Befinder widerumb zu bestellen, insonderheit aber den Rottmeistern mit Ernst einzubinden, daß jeglicher auff seine Rottgesellen wohl Achtung geben undt so offt einer oder mehr hinweg ziehen würde, sich bey den Zunfftbüttlen mit Fleiß erkundigen solle, was für ledige Gesellen inmittelst ankommen, denen dann der Verzogenen Gewehr nach Anweisung der auff die Zünfft ertheilten Instruction zugestellt werden sollen. Da auch hierinnen, das man doch nicht praesumirt, sondere Difficultäten oder auch zwischen den hohen Officiren Streitigkeiten vorfallen solten, were solches abermahl mit den oberen Zeugherren friedlich zu communiciren und durch ihr Miteinrathen die Hinleg- undt Auffhebung derselben zu suchen.

Damit man auch, wie es mit diesem Außschutz eygentlich bewandt undt beschaffen, desto beßere Nachrichtung jeder Zeit

[1] Roll etc., S. 23–33.

haben möge, soll derselbe alle Vierteljahr zu gelegener Zeit compagnienweiß gemustert undt bey solcher Gelegenheit jeglicher Compagnie der von unßern gnädigen Herren Räth undt XXI. beliebte Vortrag zur Nachricht allemahl vor- und abgeleßen werden.

Solte, welches Gott lang wenden undt verhüten wolle, ein Fewr auffgehen oder ein anderer Aufflauff undt Geschöll sich erzeigen, alßo daß man Sturm leuthen möchte, soll bey den Herren dem Oberhauptmann undt Oberlieutenant alßobald von der Statt Marstall jeglichem ein gesattelt Pferd sampt einem berittenem Einspannigern. deren Auffwartung sie bey allen Vorfallenheiten sich zu gebrauchen, zuegeschicket werden.

Warauff der Herr Oberhauptmann alßo bald zu dem regierenden Herren Ammeister in das Hauß, oder wo er anzutreffen sein möchte, sich verfügen und das Wortt oder Loßung von ihm empfangen soll. Welche er nachmahlen allein dem Herrn Oberlieutenant und den Capitains, Abweßen dero Leutenanten, zu vertrawen hat.

Wann die Notdurfft erfordern würde, daß von dießen Compagnien die Wachten an den Thoren oder andern Posten müsten besetzt werden, soll alßdann der Herr Oberhauptmann oder Oberlieutenant von den nächst darbey gelegenen Lärmenplätzen das Volck an die der Besatzung bedörfftige Orth commandiren, den entblößten Lärmenplatz aber mit andern auß dem Corpore genommenen Volckh unverweilt widerumb besetzen.

Was in dergleichen Vorfallenheiten an ihne Herrn Oberhauptmann oder Herrn Oberlieutenant gemuthet werden möchte, wird ihrer bekandten Discretion überlaßen und anvertrawt, welches sie doch unverzüglich dem regierenden Herren Ammeister und die ihme in solchen Fällen beywohnende unßere gnädige Herren die XIII. zu berichten, auch in Fallen, die von hoher Importanz, ihre Ordre von ihnen zu nehmen haben.

Der Herr Oberhauptmann oder Oberlieutenant soll auch auff allen ihme assignirten Lärmenplätzen den Compagnien bey Leibsstraff gebieten, weder in dem Auff- noch Abziehen, oder alßo lang man auff der Parada sein wird, einigen Schuß nicht zu thun, noch andern Muthwillen, deßen sich etwan dieße junge Leuth gelusten laßen möchten, zu verüben, mit ernstlicher Commination, wer hierwider handlen würdte, alßo zur Hafft gezogen und Anderen zu einem mercksamen Exempel abgestrafft werden solle.

So langg man auff dem Lärmenplatz zu verharren, sollen die Spiel allerdings nicht gehen, sondern allererst nach beschehener Abdanckhung und bey dem Abzug, inmaßen es auch bey der Burgerschafft gehalten wird, gerührt werden.

Die Abdanckhung betreffend soll solche vor deß regierenden Herrn Ammeisters Avisation und Befelch nicht vorgenommen, auch die auff gewiße Lärmenplätz verordnete Compagnien zuvordrist und dann zuletst das Corpus der vier Compagnien uff dem Barfüßerplatz abgedanckt undt dabey obige Erinnerung deß Schießens halben repetirt und erhohlt werden.

Allen obigen und was sonsten die Nothdurfft erforderen, auch ihme Herrn Oberhauptmann oder seinem Herren Oberleutenant durch die Herren XIIIer oder den regierenden Herrn Ammeister zu verrichten möchte anbefohlen werden, werden dieselbe mit sorgfältigem Eyffer und getrewem Fleiß, unßerer Herren ihnen bekandten Intention nach, ins Werckh zu setzen sich jederzeit angelegen sein laßen.

Decretum bey Herren Räth und XXI. Sambstags, den 10. Decembris 1664.

## VI. Vortrag[1]

so der ledigen unverburgerten Mannschafft bey den Generalmusterungen vorzuhalten.

1. Ihr werdet hiemit samptlich im Namen undt von wegen unßerer gnädigen Herren Räth und XXI. erinnert und vermahnet, vermög ewerer hiebevor geleisteter Trew undt Pflichten, dießer deß heyligen Reichs freyen Statt Straßburg getrew undt hold zu seyn, deren Nutzen möglichst zu förderen, allen Schaden undt Nachtheil zu warnen undt zu wenden.

2. Nicht weniger werdet ihr auch denen von unßeren Herren Räth undt XXI. geordneten Oberhauptmann und Oberlieütenant N. N. undt N. N. in allem demjenigen, so sie eüch von gemeiner Statt wegen gebieten undt befehlen werden, schuldig und willige Folg leisten; ewren Capitainen, Lieutenant, Fenderich undt nachgesetzten Befelchhaberen solt ihr in sachen ihres Ampts ebenmäßig gehorsamb undt gewärtig seyn, denselben eüch keines Wegs widersetsen, noch in andere Weg widerspänstig undt

[1] Roll etc., S. 35—47.

trotzig erzeügen. Dann welche hiewieder thun oder handlen würdten, gegen denselben wird man gebührende Abstraffung nach Beschaffenheit der Sachen vorzunehmen nicht underlaßen.

3. Da auch, welches Gott lang wenden wolle, ein Fewer auffgehen oder sonst ein Aufflauff oder Geschöll entstehen solte, alßo daß mann in dem Münster stürmen würdte, soll jeglicher mit seiner Mußqueten, Krauth und Loth, Pulverfläschen, Pantelieren, lebendigen Zündtstricken, Ladungen, guten Seithenwehr, oder was sonsten jedem für ein Gewehr ufferlegt, sich fürderlich auff den seiner Compagnie assignirten Lärmenplatz verfüegen, alda deßjenigen erwartten, was ihme von dem Oberhauptmann undt Oberlieutenant oder andern seinen vorgesetzten Befelchhabern commandirt undt befohlen wirdt, solches ungespartes Fleißes verrichten undt vollziehen, auch von dannen nicht weichen oder abziehen, es wurde dann durch den Herrn Oberhauptmann oder Oberlieütenant der gantzen Compagnie wider abgedanckt undt erlaubt, oder sie erheischender Nothdurfft nach andere Ort commandirt und verschickt, alles bey Straff nach Ermäßigung.

4. Da auch gemeiner Statt und deß Vatterlands äußerste Nothdurfft erfordern solte, daß diese Compagnien samptlich oder sonders neben der übrigen Burgerschafft zu Verrichtung der Wachten, uff welchen Fall ohne daß ein jeglicher obligirt undt verbunden, gebraucht werden solten, ist unßerer Herren ernstlicher Will undt Meinung, daß sie sich darzu willig undt geflißen einstellen und keines Wegs solches verwegern sollen, weilen mann ohne das nicht bedacht, sie mit vielfaltigem Wachen zu fatigiren undt beschwehren, sondern allein in dem äüßersten Nothfall zu gebrauchen, wie es auch bey unsern gnädigen Herren durchauß die Meynung nicht hat, daß durch dieße Anstalt einer oder der ander alhie zu verbleiben verbunden sein solte, sondern soll jedem sein Gewerb undt Handthierung anzuziehen allerdings frey undt unverwehrt sein.

5. Da sie aber gedachter Maßen die Wachten beziehen solten, wird ihnen obligen undt gebühren, sich auff denselben aller geziemenden Bescheidenheit zu gebrauchen, alles Zechens undt Volltrinckens, darauß nichts alß Hadern, Zancken undt Balgens entstehet, sich gäntzlich zu enthalten, gegen einander nichts thätliches fürzunehmen oder einander außzufordern, dann welcher

hierwider handlete, den werden unßere gnädige Herren der Gebühr nach abzustraffen nicht underlaßen.

Alles gottslästerlichen Fluchen und Schwöhren, schändlicher Wortt und Werckh sollen sie sich alß christliche junge Leüth gäntzlich müßigen undt enthalten, dann wer solches nicht thäte, gegen demselben wird man ein obrigkeitlichen Ernst scheinen laßen. Sie sollen auch niemandts, alß wer auff die Wachten oder Wähl zu dem Geschütz, oder wo sie sonsten hin bescheiden werden, geordnet, kommen oder spaciren laßen, außerhalb diejenigen, so ihnen zu gewohnlichen Zeiten Eßen bringen möchten, alles bey Vermeydung ernstlicher Straff.

6. Sie sollen auch ferners bey gesetzten Wachten undt auff den Lärmenplätzen weder mit Mußqueten noch Doppelhocken oder großen Stuckhen, da die auffgeführt wurden, fürnemblichen bey Nacht, nicht schießen, es wäre dann, daß solches Nothdurfft erfordert, deßgleichen sich deß Geschütz und Pulvers, wie auch deroselben Hütten nicht beladen noch annehmen, es werde ihnen dann deßwegen sonderbahr Ordre undt Befelch uffgetragen.

7. Was auch hiebevor deß vergeblichen undt unnöthigen Schießens halben inn- und durch die Statt, alß wadurch Kindtbetterin, krancke Leüth, junge Kinder undt andere gefährlich erschreckt undt geängstiget werden, durch ein sonderbahr Decret gebotten undt befohlen worden, dabey laßens unßere gnädige Herren nochmahlen allerdings verbleiben, versehen sich schuldiger Parition undt werden gegen den Uebertrettern die angedeutete Abstraffung vorzunehmen unvergeßen sein.

8. Sie gebieten undt befehlen auch hiemit, daß nach geleiteter Thorglockh mann die Spiel undt Trommenschlag allerdings ein- undt abstellen und damit keines Wegs über die Gaß gehen undt wandern solle.

9. Welcher etwas von Jemanden, wer der auch sein möchte, vernehmen oder spühren würdte, daß dießer Statt Straßburg oder den Ihrigen zuwider, argwöhnisch oder verdächtig seye, das soll er alßobald in geheim seinem vorgesetztem Capitain oder denen Herren Oberhauptmann und Oberlieutenant selbsten anzeigen, damit alle besorgende Gefahr undt Schaden bey Zeiten verhüetet undt abgewendet werden möge.

10. Was ferners zu Erhaltung gueter Disciplin und Ordnung für nothwendig angesehen undt verbeßert werden möchte, dem sollen sie fleißig, willfährig undt gehorsam nachkommen, wie

sich deßen unßere gnädige Herren alß Vatter gäntzlich undt ungezweiffelter Hoffnung zu ihnen versehen thun. Verbleiben ihnen auch hiemit in beständig gnädigem Wohlwollen gewogen.

Decretum bey Herren Räth undt XXI. Sambstags den 10. Decembris Anno 1664.

L. S.

## VII. Decretum[1]

von Herren Räth undt XXI. den Zünfften wegen der ihnen zu Mundirung ihrer jungen Mannschafft von der Statt Zeüghoff gelüfferten Mußqueten betreffendt, 1663 geben undt 1665 renovirt worden.

Auß Erkanndtnuß undt Befehl unserer gnädigen Herren Räth und XXI. werden hiemit diejenige ehrsame Zünfft, welchen zu Außstaffierung ihrer ledigen undt unverburgerten Mannschafft von der Statt Zeüghoff Mußqueten sampt ihrer Zugehör gegeben worden, erinnert, daß sie solche nicht den ledigen Söhnen oder Knechten, sondern ihren Eltern undt Meistern, bey denen sie sich auffhalten, einlüffern, darüber aber der Zunfftmeister undt Schreiber ein sonderbahr Büchlein halten, darin deß Burgers Nahmen, dem sie die Gewehr geliffert, einschreiben sollen mit der Erinnerung, wann sein Sohn oder Knecht hinweg ziehen oder sich verburgern würdte, ihnen oder wer an ihrer Stell undt Ambt sein würdte, solche ohne Schaden und Abgang widerumb zu liffern schuldig sein solle, damit sie dieselbe einen andern Sohn oder Knecht, so immittelst erwachßen oder ankommen sein möchte, zuekommen laßen könte: auff welchen Fall der obigen Nahme zu cassiren und hiengegen dießer Burger, deren Söhn oder Knecht sie alßo empfangen, einzuzeichnen ist. Undt weilen mehr besagte Gewehr den ehrsamen Zünfften dergestalt überlaßen werden, daß sie solche künfftig entweder ohne Schaden undt Abgang wider erstatten oder mit bahrem Gelt in billichem Preiß bezahlen sollen, alß werden sie ihnen gleich wie ins gemein die Auffsicht desto mehr undt fleißiger angelegen sein laßen undt müglichst daran sein undt verhüten helffen, daß solche nicht etwan heimblich verpartirt oder muthwillig verderbet werden, alßo auch sonderlich die Anstalten zu verfügen wißen, daß jähr-

---

[1] Roll etc., S. 48—52. Gedruckt bei F. C. Heitz, Das Zunftwesen in Strassburg, S. 137.

lich die Visitation dießer Gewehr nach Anleitung deß von dem Zunfftmeister undt Schreiber verfertigten Büchleins vorgenommen, die Aenderung alßobalden beygeschrieben, darüber ein ordenliche Gewehrrechnung verfertigt und selbige nebenst der übrigen Rechnung bey den Zünfften vorgelegt undt abgehöret, wie ingleichem dem newen Zunfftmeister jeweilen von dem abgehenden ein Exemplar solcher Rechnung, umb sich bey der Visitation darnach haben zu richten, wie nicht weniger gemeiner Statt Zeügwarthen eines zu seiner nothwendigen Nachricht geliffert undt zugestellt werde, darnach sie sich dann zu richten.

Decretum Sambstags den 23. Septembris Anno 1665.

## VIII.

Den 8 Kompagnien zu Fuss wurden im Jahre 1665 noch 2 Kompagnien zu Pferd hinzugefügt, über deren Einrichtung und Zusammensetzung folgende Stammrolle Aufschluss gibt.

### Roll[1]

über die zwo Compagnien zu Pferdt, so in Anno 1665 auffgerichtet worden.

Obristen:

1665. Herr Johann Philipp Mülb[2] XVer undt in Anno 1668 XIIIer.

Obristleütenant:

1665. Herr Balthasar Kraut XXIer.
1668. Herr Franciscus Reißeißen XXIer undt in Anno 1669 XVer.

**Erste Compagnie zu Pferdt.**

Rittmeister:

1665. Herr Hannß Friderich Würtz.

Leütenant:

1665. Herr Peter de Bari.

---

[1] Roll etc., S. 195—276.

[2] Mülb wurde 1664 Oberst der Kompagnien zu Fuss, wie es oben S. 8, verzeichnet ist. Dies stimmt nicht ganz zu der Anmerkung 3 von R. Reuss, Aufzeichnungen, S. 59.

Cornet:

1665. Herr Johann Wencker.[1]
1668. Herr Jacob Spielmann.

Quartirmeister:

1665. Herr Georg Christoph Raff.

Fahnenjunckherr:

1665. Herr Johann Philipps Henrici.

Corporalen:

1665. Herr Hannß Georg Fleckh.
1665. Herr Balthasar Krauß.
1665. Herr Anthoni Schmidt.

Trompeter.
Reüter:

Herrmann Kempffer.
Georg Langrötiger.
Johann Kirtzel.
Wolff Lachmann.
Hannß Daniel Franckh.
Herr Johann Philipp Heüß.
Hannß Philipp Helling.
Peter Aßfalckh.
Hannß Thoma Walter.
Hannß Peter Vesu.
Abraham Hannß, Metziger.
Jacob Frantz, Würth zum Hirtzen.
Wilhelm Göbel.
Hannß Heinrich Eyßer.
Hannß Carle Krauß.
Eberhardt Lefer.
Hannß Jacob Scholl.
Hannß Adam Goll.
Johannes Goll.
Hannß Friderich Hannß, Metziger.

---

[1] Gestorben am 28. Aug. 1666, Sohn des Ammeisters Johann Wencker. Vergl. L. Dacheux. Les chroniques Strasbourgeoises de Jacques Trausch et de Jean Wencker. 1892.

Friderich Heßner, Würth zum Bern.
Heinrich Bernhard von Botzheim.
Nicolaus Herpff.
Hannß Wilhelm Reichardt.
Friderich Rulandt.
Josias Andres.
Hannß Carlen Eyßer.
Johannes Bleyhardt.
Hannß Georg Ammerbach.
Hannß Jacob Kamm.
Johannes Newbawer.
Philipp Würdt.
Johann Bournier.
Jacob Goll, Würth zur Kandten.
Hannß Joachim Haubenstrickher.
Hannß Philipp Wittich.
Joseph Schöny.
Michael Otto.
Martin Heim.
Mathaeus Hermann.
Lorentz Moßeter.
Hannß Georg Aßfalckh.
Abraham Greichel.
Carle Schodler.
Carle Klein.
Caspar Wirbel.
Jacob Wetzel.
Johann Bittlinger.
Christoph Störr.
Philipps Klein.
Simon Heim.
Johann Carle Schneider.
Johann Christoph Erst.
Friderich Burger.
Simon Matz.
Andreas Sarburger.
Heinrich Rohrmann.
Claus Kuntz.
Samuel Zeyßer.
Hannß Jacob Höpting.

Friderich Koch.
Friderich Ehewaldt.
Georg Pickh zum Beeren.

Da Gott vor sey, wann ein Schall oder Fewrsbrunst solte entstehen, seind zu folgenden Herren verordnet, alß

Regierenden Herrn Stättmeister:

Carle Krauß.
Johann Bournier.

Herrn Ammeister Reichshoffer:
Herrn Ammeister Dieterich:

Herr Abraham Hannß, Metziger.
Abraham Greichel.

Herrn Ammeister Jundt:

Herr Hannß Jacob Frantz.
Wilhelm Göbel.

Herrn XIIIer Wencker:

Hannß Peter Vesu.
Eberhardt Lefer.

Herrn Obristen.
Herrn Obristleütenant.

**Die zweyte Compagnie zu Pferdt.**

Rittmeister:

1665. Claus Conradt Schach.

Leütenant:

1665. Herr Johann Wolffgang Heßler.

Cornet:

1665. Herr Johann Reißhoffer.[1]

---

[1] Die Reiterfahne oder Standarte Johann Richshoffers, welche auf der Vorderseite das Richshoffer'sche Familienwappen und auf der Rückseite das Strassburger Wappen trägt, befindet sich heute im Besitz des Herrn Richshoffer in Schiltigheim. Die gekerbte Fahnenstange ist 3,08 m lang (Vergl. Katalog der Ausstellung von Kunst und Altertum in Elsass-Lothringen, Nr. 886, S. 100, Strassburg, 1895, und Lithographie in Le Mirliton, Strassburg, Nr. 6 vom 1. Juni 1883.) Das Fahnentuch von weisser Seide dürfte etwa einen Quadratmeter gross sein.

Quartirmeister:

1665. Herr Jacob Eckel.

Fahnenjunckherr:

1665. Herr Daniel Schoner.

Corporalen:

1665. Herr Dieboldt von Friedelßheim der Jünger.
1665. Herr Hannß von Börsch.
1665. Martin Kauffer.

Feldtbarbirer:

Philipp Meßerschmidt.

Trompeter.

Reütter:

Dieboldt Schell der Jünger.
Hannß Riehl, Jacob Sohn.
Beat Drenß der Jünger.
Caspar Walter.
Abraham von Fridelßheim, Jacobs Sohn.
Bastian Rinckh.
Lorentz Wunter, Eliae Sohn.
Hannß Kley.
Abraham von Fridelßheim, Abrahams Sohn.
Jacob Schott.
Andreas Lux.
Dieboldt Lux.
Hannß Nußmann.
Dieboldt Schell, Hannßen Sohn.
Beat Drenß, Beaten Sohn.
Hannß Georg Stenger.
Hannß Georg Werner.
Hannß Higel.
Lorentz Riehl.
Paulus Heidel.
Michaël von Börsch.
David Küentzen Sohn.
David Voltzen Sohn.
Wolff Hückh.
Dieboldt Schott.

David Hohe.
Hannß Klein.
Samuel Syfredt.
Hannß Fiecht.
Hannß Adolph Hüeber.
Dieboldt Metschell.
Dieboldt Scheer.
Hannß Klingen Sohn.
Hannß Meyger.
Hannß Voltz.
Hannß David Deinbach.
Hannß Vix.
Frantz Graff.
Hannß Nartz.
Jacob Reibell.
Dieboldt Judt.
Andreas Ohl.
Lorentz Hammer.
Andreas Reibell.
Hannß von Friedelßheim, Hannßen Sohn.
Dieboldt von Friedelßheim, Hannßen Sohn.
Marten Marten.
Jacob Brülinger.
Herrn Georg Luxen Knecht.
Daniel Buxbaum.
Jacob Buxbaum.
Dieboldt Schuster.
Andreas Schuster.

Da Gott vor sey, wann ein Schall oder Feürsbrunst solte entstehen, seind die folgenden Herren verordnet, alß :

Regierenden Herrn Stättmeister:
Hannß Rhiel.

Herrn Ammeister Eggen:[1]
Dieboldt Scheell.
Andreas Lux.

---

[1] Karl Eggen, geboren 1602, wurde Ratsherr 1655, XXI. 1656, XV. 1657, XIII. 1660, Ammeister 1662 und starb 1674.

Herrn Ammeister Brackhenhoffer:[1]

Martin Kauffer.
Hannß Hügill.

Herrn XIIIer Kügler:

Hannß Klein.
Abraham von Friedelßheim, Abrahams Sohn.

Herrn Obristen:

Dieboldt Metschell.
Michaël von Börsch.

Herrn Obristleütenant:

Abraham von Friedelßheim, Jacobs Sohn.
Beat Drenß.

Die feierliche Nagelung und Uebergabe der Standarten fand am 2. Juni 1665 und die erste Parade der beiden Reiterkompagnien am 7. Juni statt. Hierüber lesen wir in der Chronik des Ammeisters Franciscus Reisseissen:[2]

«Den 2. Juni hat man die Standarten von den zwei aufgerichteten bürgerlichen Compagnien zu Pferd auf dem Zeughof angeschlagen im Beisein fast aller Herren des Regiments. Seind die Officiers Herr XV. Mülb Obrister, Herr XXI. Kraut Obristleutnant, Herr Ratsherr Schach Rittmeister, dessen Leutnant Herr Ratsherr Hessler, Cornet Herr Johann Reisshoffer. Von der andern Compagnie Herr Ratsherr Würtz Rittmeister, Herr Peter de Barri Leutnant, Herr Johann Wencker Cornet. Es waren die Corneten von Gold und Silber gestikt: auf der Reisshoffers auf einer Seite der Stadt Schild, auf der andern ein Arm aus den Wolken, so ein Schwert in der Hand, welches Schwert durch eine goldene Krone geht. Herrn Wenckers Cornet hatte auf einer Seite auch der Stadt Schild, auf der andern ein Pferd, darauf ein Mann mit einem Sabel.[3] Waren auf beiden Corneten der Cornetträger Wappen und auf dem

[1] Andreas Brackenhofer, geboren 1617, wurde XV. 1654, Ammeister 1658, XIII. 1659 und starb 1679.

[2] Rod. Reuss, Strassburgische Chronik 1657—1677, S. 59—61.

[3] Der Herausgeber der Chronik scheint sich hier verlesen zu haben. Statt Sabel hat sein Druck Seckl. Im Original dürfte Sebel oder Säbel stehen.

ersten: Pro religione et patria, auf dem andern: In utrumque paratus. Und ehe man sie angeschlagen, haben Herr Obrister und Obristleutnant die Ursachen, warum man zusammengekommen, angezeigt, worauf regierende Herren Stätt- und Ammeister die ersten Nägel angeschlagen, denen gefolgt die Ober-Zeugherren, darauf die Ober-Wachtherren und übrige Herren des Regiments, vor welchen letzteren gleichwohl die vornehmsten Officiers von beiden Compagnien, nach den Regimentsherren die gemeinen Soldaten, so da gewesen, in beiden Compagnien, und letztlich andere gute Freunde, worunter ich auch gewesen. Nachdem die Standarten angeschlagen gewesen, haben solche die Rittmeister præsentirt und seind darauf nach Haus geritten. Auf den Abend haben die Herren XIII. benebenst den vornehmsten Officieren eine stattliche Mahlzeit auf dem Zeughof gethan.

Den 7. huius seind die zwei Compagnien zu Pferd und acht Compagnien junge Mannschaft dem Herrn Obristen und Obristleutnant vor dem Wickhäusel præsentirt worden. Kamen morgens um 5 Uhr auf dem Barfüsserplatz zusammen und marschirten um 6 Uhr zum Metzgerthor hinaus. War der Obrist zu Pferd, der Obristleutnant aber in der Stadt zu Fuss; liessen die hohen Officiérs ihnen[1] Handpferde vorführen und waren sämtlich wohl montirt. Die Præsentation geschah von den Ober-Zeugherren, und wurde der Vortrag von Herrn Johann Ulrich Frid[2] gethan, worauf sie dreimal Salven gegeben; und seind sie um 11 Uhr wiederum in die Stadt marschirt. Gott gebe, dass man ihrer in Ernst nicht bedarf!»

An diese Kompagnien trat der Ernst des Krieges nicht mehr heran, trotzdem die Stadt selbst ihrem Schicksale unrettbar entgegeneilte. Nach Ausbruch des holländischen Krieges (1672—1678) gingen die Franzosen mit Gewalt vor. Von Breisach aus liess Condé am 14. Nov. 1672 acht Schiffe den Rhein hinabfahren und die Rheinbrücke bei Kehl in Brand stecken.

---

[1] d. h. sich.

[2] War seit 1656 Registrator auf der Kanzlei und folgte im Jahre 1667 als Stadtsyndicus seinem Bruder Johann Jacob Frid. Er starb 1678.

## IX.

Bei diesen drohenden Anzeichen sah sich der Magistrat veranlasst, eine neue Geschell- und Wachtordnung zu verkünden, die Zahl der Soldaten auf 1500 zu erhöhen und, da kein Mangel an Mannschaft vorhanden war, den Zünften eine bessere militärische Organisation zu geben.

Die fünf alten Quartierkompagnien, welche die Wachen auf den Stadtmauern zu beziehen hatten, wurden verdreifacht, d. h. statt einer erhielt jedes Quartier drei Kompagnien, indem jedem der drei Quartiermeister, die früher einer jeden der fünf Kompagnien angehörten, eine besondere Kompagnie unterstellt wurde. Diese fünfzehn neuen Kompagnien wurden auch mit neuen Quartierfahnen versehen.[1]

Das erste Quartier mit den blauen Fahnen begriff das Schnakenloch, den St. Johanneswall und das Bollwerk Luginsland, also von der Ill vor den gedeckten Brücken bis gegen das alte Weissturmthor.

Der Spruch lautete auf der Fahne:

Mit der Lilie:

Erubescant et conturbentur inimici nostri.
[Zu Schanden und zerstreut mögen werden unsere Feinde.]

Mit der Rose:

Non sine vulnere franges.
[Nicht ohne Wunde wirst du sie brechen.]

Mit der Sonnenblume:

Mit Gott wollen wier Tahten thuen.

Das zweite Quartier mit den roten Fahnen erstreckte sich von dem Weissenturm über das Heidenbollwerk bis zum Kronenburgerthor.

---

[1] F. C. Heitz, Das Zunftwesen in Strassburg, S. 135—136.

…uf den Fahnen stand:

…der Lilie:

Conserva Christe nitorem.

[Bewahre, Christus, $\frac{\text{unsern}}{\text{deinen}}$ Glanz.]

…der Rose:

Fortes adjuvat ipse Deus.
[Den Tapferen hilft auch Gott.]

…der Sonnenblume:

Wier achten nicht der Feinde Wuht,
Gott ist ja vnßer Schutz vndt Huth.

Dem dritten Quartier mit den grünen Fahnen war der Wall vom Roseneck-Bollwerk über den Kirschgarten oder das Judenbollwerk bis zum Sack oder Turm im Sack, d. h. etwa von der Finkmatte bis über das Judenthor, anvertraut.

Die grünen Fahnen führten folgende Sprüche:

Mit der Lilie:

Gott gibt den Sieg in deßen Handt,
Der mannlich streit fürs Vatterlandt.

Mit der Rose:

Quisquis pro patria moritur, vivere incipit.
[Wer fürs Vaterland stirbt, fängt an zu leben.]

Mit der Sonnenblume:

Pugnate, ne iis serviatis.
[Kämpfet, dass ihr nicht ihnen dienet.]

Das vierte Quartier mit den gelben Fahnen umfasste das Fischerthor, den Giesswall und den Curtenwall.

Die gelbe Fahne mit der Lilie hatte die Inschrift:

Vertraue nur Gott,
Es hatt kein Noth.

Mit der Rose:

Delectat, sed pungit.
[Sie gefällt, aber sticht.]

Mit der Sonnenblume:

Expecta Dominum, age viriliter.
[Vertraue auf den Herrn und handle männlich.]
[oder: Dem Herrn vertrau', fest um dich hau'.]

Das fünfte und letzte Quartier mit den weissen Fahnen hatte den Wall vom Metzgerthor über das Spitalbollwerk und um das Elisabethbollwerk zu besetzen.

Auf dessen Fahnen waren die Worte zu lesen:

Mit der Lilie:

Si non nobis, saltem posteris.
[Wenn nicht für uns, doch für unsere Nachkommen.]

Mit der Rose:

Aculeata est, hanc tu rescindere cave.
[Sie hat Dörner, hüte dich, sie zu pflücken.]

Mit der Sonnenblume:

Was förchten wier,
Gott ist allhier.

Ausser diesen Quartierkompagnien waren noch 23 Bürgerkompagnien gebildet worden, die ihre Lärm- oder Sammelplätze in der Stadt selbst hatten und vielleicht noch teilweise die alte Zunftorganisation beibehielten. Denn für die anderen Kompagnien konnte die alte Einrichtung nicht mehr aufrecht erhalten werden, da, wie der Magistrat sich ausdrückt, «nicht allein durch das unordentliche Hin- und Widerlaufen in der Stadt viel und grosse Confusiones erweckt» werden, sondern auch die Gleichheit aller Bürger und Schirmverwandte bei dem Wachtdienst schwer beeinträchtigt werde.

Für diese Bürgerkompagnien wurden auch 23 neue Fahnen beschafft, deren Kosten sich für die Stadt auf 589 Gulden 6 Schillinge und 9 Pfennige beliefen.

Diese Fahnen hatten folgende Symbole und Mutsprüche:[1]

---

[1] F. C. Heitz, Das Zunftwesen in Strassburg, S. 132—134. Rod. Reuss, Strassb. Chronik 1667—1710, S. 37.

1. Die Fahne vor der Pfalz [Gutenbergplatz]:

   Greifft muthig zur Wehr,
   Fürs Vatterlandts Ehr.

2. St. Thomasplan:

   Dapffer, muthig, frisch daran,
   Gott ist mitt vns auff dem Plan.

3. Barfüsserplatz [Kleberplatz], Fahne mit der Sonne:

   Te lucente calescimus.
   [Deine Strahlen wärmen uns.]

4. Barfüsserplatz, Fahne mit dem Mond:

   Noctescere nequit.
   [Er will nicht, dass es Nacht werde.]

5. Barfüsserplatz, Fahne mit den Sternen:

   His bellatoribus occumbet Sissera.
   [Solchen Streitern wird Sissera unterliegen.]

6. Münsterplatz, 1. Kompagnie beim Salzhaus:

   Ihr Brüder faßt ein Heldenmuth,
   Es gilt die Freyheit, Haab vnd Guth.

7. Münsterplatz, 2. Kompagnie bei St. Lorenz:

   Viel lieber gestritten und ehrlich gestorben,
   Alß Freyheit verloren und Seele verdorben.

8. Münsterplatz, 3. Kompagnie am Fronhof:

   Gottes Ehr, das höchste Guth,
   Retten wier mit vnßrem Bluth.

9. Münsterplatz, 4. Kompagnie auf dem Kirschenmarkt:

   Gute Sach, gerechte Waffen,
   Können Sieg vnd Rettung schaffen.

10. Münsterplatz. 5. Kompagnie bei der grossen Kirchenthür:

    Quid non pro religione!
    [Alles für die Religion.]

11. Speyerthor [Brücke bei der St. Johanneskirche]:

    Libertatem sanguine redimere honestum.
    [Ehrenvoll ist es, die Freiheit mit Blut zu erkämpfen.]

12. Rossmarkt [Broglieplatz]:

Aut vincere aut mori.
[Siegen oder Sterben.]

13. Jung St. Peter, Fahne mit dém Stern:

Der Stern aus Jacob hüett vndt wacht,
Dass vns nicht schad der Feinde Macht.

14. Stephansplan:

Militemus!
[Lasst uns kämpfen!]

15. Weissenturm:

Wier werffen auff, Herr, dein Panier,
Streit du für uns, so siegen wir.

16. Kronenburg:

Libertas potior vita.
[Freiheit ist besser als Leben.]

17. Steinstrasse:

Des Höchsten Schutz,
Der Feindte Trutz.

18. Judenthor:

Dissipentur inimici.
[Zerstreut mögen unsre Feinde werden.]

19. Fischerthor:

Tuis, Jehova, auspiciis.
[Unter deinem Schutze, Jehova.]

20. Neuthor [hinter der Krutenau, etwa bei der Citadellen-allee], Fahne mit der Rose:

Wilst du diße Rooßen brechen,
Müßen dich die Dornen stechen.

21. Metzgerthor:

Unverzagt,
Frisch gewagt.

22. Spitalthor:

Victoriae praemium libertas.
[Des Sieges Preis ist Freiheit.]

23. Elisabethenthor [Ende der St. Elisabethengasse]:

Bona causa repulsae nescia.
[Gutes Recht geht nicht schlecht.]

Eine jede dieser Kompagnien zählte einen Obmann, einen Kapitän, einen Leutnant, einen Ober- und Unterfähnrich, zwei Sergeanten, zwei oder drei Korporäle, die nötigen Rottmeister und zwei Trommler.

## X.

Wie bereits angedeutet, musste bei dieser neuen militärischen Organisation der Bürgerschaft die Aufstellung nach Zünften, wie sie früher massgebend war, wegen ihrer Schwerfälligkeit aufgegeben werden, da die Zünftigen in der ganzen Stadt durcheinander wohnten und nicht ausschliesslich auf gewisse Viertel angewiesen waren. Nach der neuen Wachtordnung[1] von 1672 hatten die Bürger-Kompagnien ausser in Kriegsgefahr auch bei Feuersbrünsten und zu Mess- oder Jahrmarktzeiten zusammen zu treten. Besonders geschulte Leute waren zur Bedienung der so berühmten Strassburger Artillerie bestimmt, grade wie einzelne Rotten der Kompagnien bei Schadenfeuern ihre speziellen Verrichtungen und Posten hatten. Das alte Herkommen sollte nur noch in Geltung bleiben in der Kurnacht, am Schwörtag, bei der Ratspredigt und der Umfahrt des regierenden Ammeisters, wo man den Zünften bei der Aufstellung der Schutz- und Ehrenwachen freie Hand liess. Diese bei solchen festlichen Anlässen aufzunehmenden Bürgerpflichten gehörten mehr zu den angenehmen, während dies von dem seit Ende des 16. Jahrhunderts zu leistenden Sicherheits- und Kriegsdienst nicht gesagt werden konnte.

Eine schwere Fron war die ordentliche regelmässige Nachtwacht, zu welcher alle Bürger verbunden waren. Diese sogenannte Ordinari-Wacht, deren Teilnehmer, die

---

[1] Der Statt Straßburg Wacht-Ordnungen. Anno M DC.LXXII. Ein Heft, 60 Bll. 2°; Auszug davon bei F. C. Heitz, Das Zunftwesen in Strassburg, S. 126—128.

sogenannten Ordinari-Jahrwächter, für ein ganzes Jahr bezeichnet wurden, traf jeden Wächter jede zehnte Nacht.

Zu dieser Nachtwache wurde kompagnieweise angetreten. Jeder Wächter hatte sich vor Läuten der Thorglocke mit seinem Seitengewehr und seiner Muskete, und nicht mit einem Füsil oder Bürstbüchse, auf dem für seine Kompagnie bestimmten Lärm- oder Sammelplatz einzustellen. Mitbringen musste er noch ein halbes Pfund Pulver, zwölf gute Patronen oder zwölf Kugeln und drei Ellen Lunte. War er aus wichtigen Ursachen verhindert zu kommen, wie krankheitshalber oder wegen vorzunehmender Reise, so durfte er statt seiner einen Stellvertreter oder sogenannten Spötter schicken. Auf dem Sammelplatz wurde dann um die verschiedenen Posten und Stunden gelost und gleich nachher die Wachen bezogen.

Diese wurden stündlich von den Offizieren abgelöst und öfters revidiert, was auch von den Herren des Magistrats vor Mitternacht und von den Schöffen nach Mitternacht, so es nötig erschien, gethan werden konnte.

Die Schildwache sollte, wie man zu sagen pflegte, «das eine Ohr in das Feld, das andere in die Stadt gerichtet haben». Sie musste an der in jedem Schilderhause hängenden Wachtglocke die Stunden nachschlagen, nachdem der Wächter auf dem Metzgerthorturm bereits den Anfang damit gemacht hatte.

Die in dem Wachtlokal gebliebenen Wächter mussten bei jeder kommenden Runde, und wann die Schelle angezogen wurde, heraustreten, sich in Reihe und Glied stellen und das Gewehr präsentieren. Waren sie sonst frei, so durften sie sich, ohne sich auszukleiden, zum Schlafen niederlegen mit Ausnahme von wenigstens zweien, die wach bleiben sollten. Zudem war ihnen «alles Disputieren von der Religion», sowie das Tabaktrinken oder Rauchen verboten. Seinen Ungehorsam in diesem Falle büsste der Bürger mit 30 Schillingen, während der Kriegs-

knecht oder Soldat zur Strafe zwei Stunden auf den Esel kam. Auch Zechen und Zehren war untersagt, sowie das Einlassen oder Aufnehmen von Manns- oder Weibspersonen. Mit dem Holz, den Lichtern und dem Oel für die Lampen sollte sparsam umgegangen werden; auch war Sorge dafür zu tragen, dass kein Lichtschimmer durch die Läden und Fenster nach aussen dringen konnte. Ganz besonders war ihnen anbefohlen, weder Pulver noch Kanonenkugeln von den Wällen mit sich nach Hause zu nehmen, auch von den Dächern der Wacht- und Schilderhäuser kein Blei, Kupfer oder Eisen zu brechen, noch auch deren Läden, Fenster und Thüren zum Wärmen der Stuben zu gebrauchen. Mit den Soldaten sollten sie sich friedlich und freundlich vertragen und deren Offizieren wie den eigenen gehorsam sein. Zur Vermeidung jedes Rangstreites waren die Ehrenleistungen und Honneurs zwischen den Offizieren der verschiedenen Truppen und zwischen diesen und den Herren vom Stadtregiment genau geregelt.

Am Morgen endlich nach dem Läuten der Thorglocke stellte sich die Wächter-Kompagnie am Thore wieder auf, wartete aber bis nach dem Soldatenappell und dem Oeffnen des Thores, um dann erst wieder nach Hause zu gehen. Im Laufe des Tages hatte endlich jeder abtretende Wächter seinen für die folgende Nacht bestimmten Genossen auf seine Wachtpflicht aufmerksam zu machen.

Da die gesamte Bürgerwehr immer schlagfertig erhalten werden sollte, wurde «das Exerciren und sogenannte Trillen» von Zeit zu Zeit mit zwei oder drei Kompagnien vorgenommen.

Um jede Störung im Wachtdienste zu vermeiden und alle Bürger gleichmässig zu demselben heranzuziehen, hatte der Wachtmeister die Hauptliste aller wehr- und wachtfähigen Bürger, Schirmverwandten und Jungmilizen zu führen und sich deshalb in Verbindung mit den Offizieren zu setzen, da jeder Kapitän, Quartiermeister, Leut-

nant oder Fähnrich eine besondere Stammrolle über die in seinem Quartier wohnenden Mannschaften zu verfertigen hatte. Verzog ein Wächter von einem Quartier in das andere, so hatte er sich alsbald bei dem Offizier seines neuen Quartiers anzumelden und ihm einen Abmeldungsschein von der alten Kompagnie zu bringen; falls er zu den Wallkompagnien gehörte, musste er dies noch dem Zeugwart anzeigen. Jedes Vierteljahr waren diese Stammlisten zu revidieren.

Es fehlte der Bürgerschaft im 17. Jahrhundert wahrlich niemals die Gelegenheit, ihre Geduld und Ausdauer, sowie ihren Opfersinn zu erproben. Die Aufregungen des bischöflichen Krieges (1592—1604), des Jülich-Klevischen Erbfolgekrieges (1609—1614), des 30jährigen Krieges (1618—1648), der französischen Annektierung des Elsass und des holländischen Krieges (1672—1678), brachten Strassburg schwere Verluste und liessen es zu keiner Ruhe mehr kommen.

Zu dem gewöhnlichen Wachtdienst, der bereits eine schwerlastende Fron war, kam nur zu oft noch die sogenannte Extraordinari-Wacht, wie sie in Feuers- und Kriegsnot geboten war. Sie musste antreten teils an den erforderlichen Stellen in der Stadt, teils auf ihren Sammelplätzen und auf den Wällen, wann die Feuerzeichen oder die Sturmglocken ertönten.

Die Feuerzeichen bestanden 1. in dem gewöhnlichen Feuerioschreien der Wächter auf dem Münster, 2. dem Anziehen aller Wachtglocken auf den Wällen, 3. dem Läuten der beiden Feuerglocken auf dem Münster und endlich 4. dem Stürmen mit der grossen Münsterglocke, was jedoch nur auf besonderen Befehl des regierenden Ammeisters zu geschehen hatte.

Rückte hingegen der Feind vor die Stadt oder entstand in der Stadt selbst ein Geschelle oder Auflauf, so wurde das Sturm- oder Mordzeichen gegeben, was auf verschiedene Weise bewerkstelligt werden konnte: 1. Durch

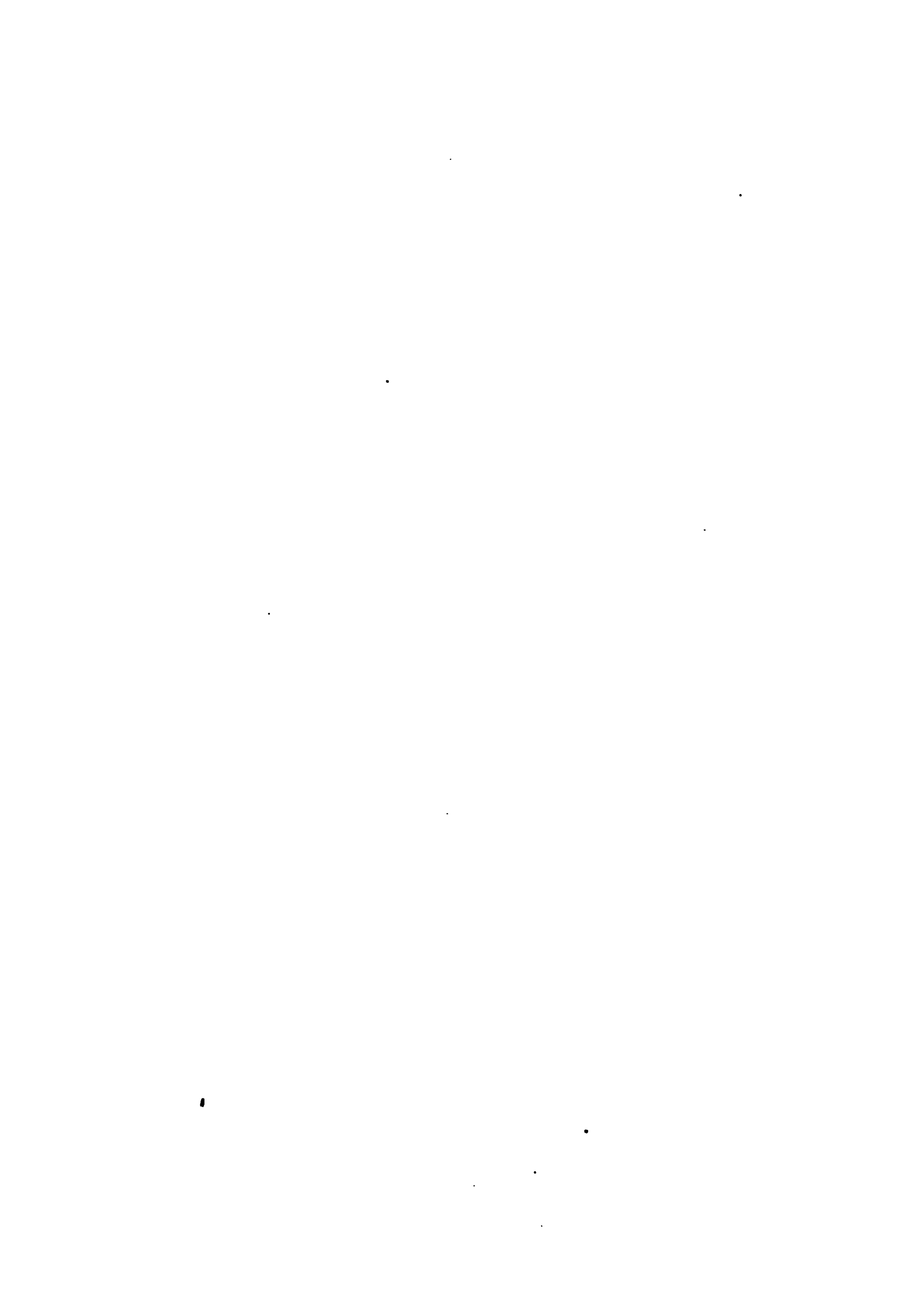
Lösung von Schüssen auf den Warten und Bollwerken um die Stadt, 2. durch Schiessen auf den Wällen mit Musketen und Doppelhaken, 3. durch Anziehen der Wachtglöcklein, 4. des Nachts durch Anzünden der Schwefelpfannen auf dem Münsterturm und auf der Stadtmauer, sowie der Feuerzeichen auf den Türmen der dem Tumulte am nächsten gelegenen Kirchen, und des Tags durch Ausstecken einer oder zweier roter Fahnen auf dem Münster, 5. durch Läuten der Glocken auf den nächsten Kirchen, 6. durch Stürmen mit den Thorglocken und 7. durch Läuten der sogenannten Mordglocke.

In früheren Zeiten ritten die Magistratsherren bei diesen Gelegenheiten selbst in der Stadt herum, um ihre Anordnungen zu treffen und die nötigen Befehle zu erteilen, seit dem Jahre 1672 aber blieben sie in der Pfalz und sandten nur zwei Delegierte aus der XIII. Stube aus, Erkundigungen einzuziehen. Die Obmänner gingen allein auf die Sammelplätze zu den Bürgern, während der Meldedienst von den Adjutanten und Ordonnanzen besorgt wurde.

Zum letzten Male in der freien Reichsstadt ertönte am 28. Sept. 1681 um 2 Uhr morgens die Mordglocke und rief die Bürgerschaft zur Wehr gegen den Feind. Sie läutete der städtischen Unabhängigkeit zu Grabe. Die Franzosen rückten heran und besetzten die Zollschanzen zwischen Rhein und Ill. Ihrem Vorgehen konnte kein Einhalt mehr geboten werden. Aus Furcht vor der katholischen Reaktion hatte Strassburg einst mit den Schweden gegen Kaiser und Reich gemeinsame Sache gemacht. Dieser für das ganze Elsass verhängnisvolle Bund sollte auch für Strassburg unerwartete und unerwünschte Folgen haben. Die einseitig konfessionelle Politik des Magistrats endigte, aller Hilfe bar, notgedrungen in der so denkwürdigen Kapitulation vom 30. September 1681.

---

## Personenverzeichnis.






**Herr Hannss Theobaldt Güntzer.**

(Fähnrich der 1. Kompagnie zu Fuss.)



ICH WAGS, GOTT WALTS.



**Herr Martin Andres König.**
(Fähnrich der 1. Kompagnie zu Fuss.)






**Herr Matthaeus Kniebs.**
(Fähnrich der 1. Kompagnie zu Fuss.)






**Herr Abraham Habrecht.**
(Fähnrich der 2. Kompagnie zu Fuss.)



Gott

Mitt Unß

Allezeit.

**Herr Frantz Rudolph Gouschardt.**
(Fähnrich der 3. Kompagnie zu Fuss.)




**Herr Joachim Rüderer.**
(Fähnrich der 4. Kompagnie zu Fuss.)




**Herr Rudolph Beza.**
(Fähnrich der 5. Kompagnie zu Fuss.)






**Herr Lorentz Günther.**
(Fähnrich der 6. Kompagnie zu Fuss.)






**Herr Philipp Jacob Erhardt.**

(Fähnrich der 7. Kompagnie zu Fuss.)





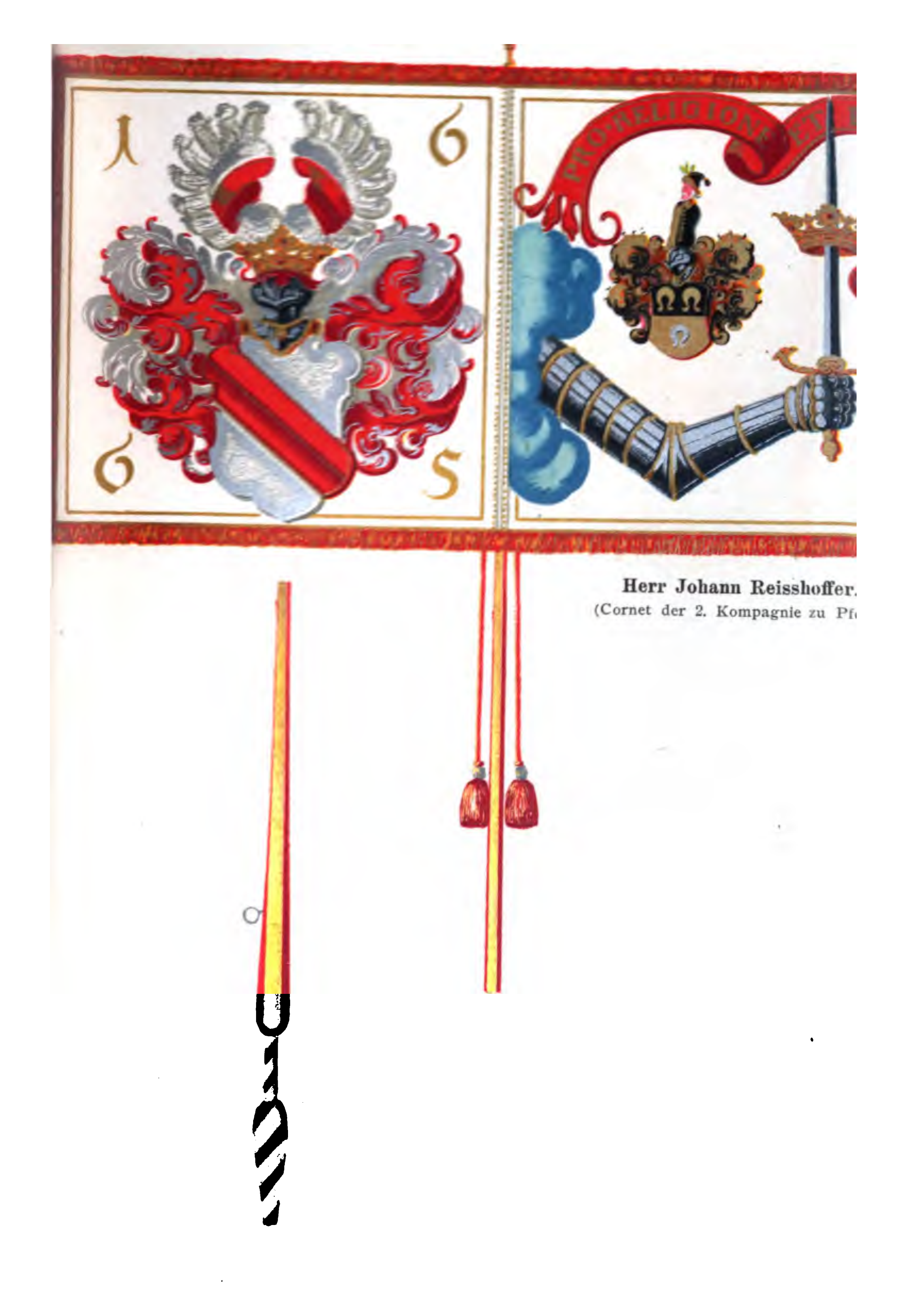

**Herr Johann Carl Zorn.**

(Fähnrich der 8. Kompagnie zu Fuss.)




Herr Johann Wencker.
(Cornet der 1. Kompagnie zu Pf






**Herr Johann Reisshoffer.**
(Cornet der 2. Kompagnie zu Pf







